

## STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 15. Dezember 2009

---

Bewilligung eines Objektkredites im Betrag von brutto CHF 1'100'000  
für die Erneuerung der Müllackerstrasse Nord / Glatthofstrasse West

S 4.3

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 15. Dezember 2009 sowie in Anwendung von Art. 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung -

### B E S C H L I E S S T:

1. Für die Erneuerung der Müllacker- und der Glatthofstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von brutto CHF 1'100'000 inkl. MwSt. bewilligt.
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand Dezember 2009) und der Bauausführung. Der Teuerungsnachweis ist gemäss Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu berechnen.
3. Mitteilung an:
  - Stadtrat
  - Bauvorstand
  - Bauamt
  - Energie Opfikon AG
  - Finanzabteilung
  - Leiter Bauamt

# **B E R I C H T**

## **1. Ausgangslage**

Die Müllackerstrasse (Abschnitt Nord) und die Glatthofstrasse (Abschnitt West) wurden samt Werkleitungen in den Jahren 1952 bis 1957 erstellt. Vor allem die Kanalisation ist hydraulisch überlastet, undicht und genügt den Anforderungen des Gewässerschutzes nicht mehr. Die historisch entstandene Linienführung der Kanalisationsstränge, welche private Grundstücke beansprucht, soll vereinfacht werden.

Der Strassenkörper weist ebenfalls gravierende Mängel auf und muss gesamthaft erneuert werden. Der bituminöse Belag ist an verschiedenen Stellen aufgebrochen und gerissen. In der Müllackerstrasse musste der Belag in den vergangenen Jahren mehrfach kurzfristig repariert werden um die grössten Schlaglöcher zu beseitigen. Der Belag in der Glatthofstrasse wird durch den Busverkehr zusätzlich belastet. Die Randabschlüsse sind stark verwittert, so dass die Strassenentwässerung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet ist. Die Kandelaber weisen gravierende Schäden auf und sind ebenfalls zu ersetzen.

Mit Verfügung vom 16. Juli 2009 hat der Bauvorstand die F. Preisig AG, Zürich, mit der Ausarbeitung der Projektvorlage beauftragt.

## **2. Projekt**

### **2.1. Projektbeschreibung**

Das vorliegende Projekt umfasst die gesamte Erneuerung der Müllackerstrasse im Abschnitt Nord (Glatthofstrasse bis Kehrplatz) sowie der Glatthofstrasse im Abschnitt West (Müllackerstrasse bis Wallisellerstrasse). Die Höhenlage der Strasse wird nur örtlich zur Gewährleistung der Oberflächenentwässerung geringfügig angepasst, die Linienführung der Strasse bleibt hingegen unverändert. Im Bereich der privaten Grundstückzufahrten werden die bestehenden Strassenhöhen möglichst belassen, so dass nur geringfügige Anpassungen auf Privatgrund notwendig sind.

Die Fahrbahnbreite der Müllackerstrasse wird von 6.00 m auf 5.50 m reduziert (zu Gunsten einer Verbreiterung der westseitigen Trottoirfläche von 1.00 m auf 1.50 m).

Die Einfahrt in die Müllackerstrasse (Abschnitt Nord) wird mit einer Trottoirüberfahrt versehen. Mit dieser Massnahme wird die untergeordnete Bedeutung der Müllackerstrasse als reine Erschliessungsstrasse hervorgehoben und die Voraussetzung für eine allfällige Tempo-30-Zone geschaffen. Auf weitere Einbauten wie Schwellen, Rampen, Einengungen kann angesichts der bereits heute versetzt angeordneten Parkierungsflächen verzichtet werden.

Der Strassenaufbau wird mit einer Foundationsschicht von mindestens 40 cm Kies und einer Heissmischtragschicht von 10 cm Belag ersetzt.

Die Abmessungen der Glatthofstrasse werden auf Grund ihrer Funktion als Sammelstrasse nicht verändert. Der Belagsaufbau wird gegenüber dem heutigen Zustand verstärkt um den gestiegenen Anforderungen durch den Busverkehr gerecht zu werden. Der Strassenaufbau wird mit einer Foundationsschicht von mindestens 56 cm Kies und einer Heissmischtragschicht von 17 cm Belag ersetzt.

Die Beleuchtung in der Müllacker- und der Glatthofstrasse wird vollständig erneuert.

Das Projekt umfasst die Erneuerung der Kanalisationsleitungen im Abschnitt Müllackerstrasse bis zur Liegenschaft Glatthofstrasse Nr. 6. Die Schäden an den beiden letzten Haltungen bis zum Anschluss in der Wallisellerstrasse werden mittels Innen-sanierungen behoben. Der Strang welcher durch das private Baugrundstück der Überbauung Müllackerstrasse 21-33 führt, wird aufgehoben und in den öffentlichen Grund verlegt. Mit dieser Massnahme wird einerseits die Länge der Kanalisationsleitungen reduziert, was sich langfristig positiv auf Betrieb und Unterhalt auswirkt. Andererseits besteht bei der Nutzung von privaten Grundstücken latent die Gefahr, dass die öffentlichen Leitungen bei privaten Bauvorhaben zu Lasten der Öffentlichkeit angepasst werden müssen. Zudem ist die Zugänglichkeit der Leitungen auf privaten Grundstücken nicht immer gewährleistet.

Die Dimensionen der neuen Leitungen betragen zwischen 350 mm und 500 mm.

Der Bauablauf wird mit der benachbarten Baustelle betreffend den Kreiselneubau Glatthof koordiniert. Es bestehen keine terminlichen Abhängigkeiten zwischen den beiden Baustellen.

Für detaillierte Informationen wird auf den technischen Bericht der F. Preisig AG vom 30. Oktober 2009, rev. 2. Dezember 2009, verwiesen.

## **2.2. Realisierung / weitere Schritte**

Die Erneuerung der Müllacker- und der Glatthofstrasse ist für die Jahre 2010 und 2011 vorgesehen. Der Baubeginn erfolgt nach der Kreditgenehmigung durch den Gemeinderat im Frühsommer 2010.

## **2.3. Private Anschlüsse**

Gemäss Art. 46 der kommunalen Siedlungsverordnung vom 8. April 2002 können private Grundeigentümer verpflichtet werden, ihre bestehenden Abwasseranlagen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Grundeigentümer sollen vor allem dann zur Sanierung verpflichtet werden, sofern die Aufwendungen für die Sanierung in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Kosten für die Sanierung gehen primär zu Lasten der privaten Grundeigentümer.

Die Hausanschlüsse wurden im Herbst 2009 mit Kanalfernsehen untersucht; die sanierungsbedürftigen Leitungen sind bei Baubeginn bekannt.

### 3. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag vom Dezember 2009 betragen die Aufwendungen für die Erneuerung der Müllackerstrasse (Strasse, Beleuchtung und Kanalisation) CHF 1'960'000 inkl. MwSt. Der Kostenermittlung liegt eine Genauigkeit von  $\pm 10\%$  zu Grunde. Als Basis für die Kostenermittlung wurden Vergleichspreise vom Herbst 2009 verwendet. Inbegriffen in diesem Betrag sind zusätzliche Aufwendungen des Bauamtes im Betrag von CHF 22'000 inkl. MwSt.

Strasse und Beleuchtung, inkl. MwSt.	CHF 1'083'000
Kanalisation (Erneuerung Mischsystem), inkl. MwSt.	CHF 855'000
Aufwendungen des Bauamtes, inkl. MwSt.	CHF 22'000
<b>Total, inkl. MwSt.</b>	<b><u>CHF 1'960'000</u></b>

Aufteilung nach Arbeitsgattungen (gerundet):

Bauarbeiten	CHF 1'650'000
Nebenarbeiten	CHF 25'000
Technische Arbeiten	<u>CHF 145'000</u>
Zwischentotal	CHF 1'820'000
MwSt. 7.6%; ca.	<u>CHF 140'000</u>
<b>Total</b>	<b><u>CHF 1'960'000</u></b>

#### 3.1. Teilweise Gebundenheit der Ausgaben

Die hydraulische Neuberechnung der Leitungen hat ergeben, dass die Leitungsdurchmesser den Anforderungen nicht mehr genügen und vergrössert werden müssen. Gemäss § 20 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Gebäudeversicherung gelten Schäden in Folge Rückstau aus Kanalisationen nicht als Elementarschäden und sind demzufolge nicht versichert. In Anwendung von Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) ist die Stadt Opfikon als Werkeigentümerin verpflichtet, Schäden als Folge von fehlerhaften Kanalisationen zu ersetzen (Werkeigentümerhaftung).

Aufgrund der hydraulischen Überlastung wie auch der gravierenden Schäden an der Kanalisationsleitung besteht ein dringender Sanierungsbedarf. Das Eindringen von unverschmutztem Grundwasser sowie auch das Ausfliessen von verschmutztem Abwasser ist gesetzlich nicht tolerierbar. Somit besteht sowohl in technischer als auch in gesetzlicher Hinsicht ein dringender Handlungsbedarf. Der Stadt Opfikon bleibt weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Handlungsspielraum. Die Kosten für die Sanierung der Kanalisation im Mischsystem sind somit als gebundene Ausgaben gemäss § 121 des Gemeindegesetzes zu bewilligen.

Die Strassen befinden sich ebenfalls in einem schlechten Zustand, in zeitlicher Hinsicht besteht wohl ein Ermessensspielraum, da keine akute Gefährdung auf Grund des heutigen Zustandes besteht. Der Kredit für die Strassensanierung ist deshalb gemäss Art. 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

### **3.2. Kapitalfolgekosten**

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition. Die jährlichen Kapitalfolgekosten betragen bei einem Satz von 10% durchschnittlich rund CHF 196'000.

## **4. Koordination mit anderen Projekten**

Koordiniert mit der Erneuerung der Kanalisationsleitung und des Strassenoberbaus erneuert die Energie Opfikon AG die Wasserleitung sowie die Niederspannungskabelanlage. Die Bauvorhaben der Swisscom, Cablecom und der Gruppenwasserversorgung sind ebenfalls mit dem Projekt der Stadt Opfikon koordiniert. Entsprechende Bauprojekte sind, soweit heute bekannt, in das Gesamtprojekt integriert. Seitens Gasversorgung sind keine Ausbauten geplant.

## **5. Beiträge / Subventionen**

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Strasse und der Werkleitungen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

## **6. Antrag**

Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Erneuerung der Müllackerstrasse, Abschnitt Nord, und der Glatthofstrasse, Abschnitt West, einen Objektkredit im Betrag von brutto CHF 1'100'000 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Opfikon, 15. Dezember 2009/Le

RLBAW-09-50\_Müllacker.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor.:

W. Fehr

H.R. Bauer